

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 30. April 1991

zur Anpassung der Richtlinie 82/130/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken an den technischen Fortschritt

(91/269/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/130/EWG des Rates vom
15. Februar 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel
zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in
grubengasführenden Bergwerken⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch Richtlinie 88/35/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund des heutigen Standes der Technik muß der
Inhalt der in Anhang A der Richtlinie 82/130/EWG
genannten harmonisierten Normen nunmehr angepaßt
werden.

Aufgrund der nach Erlaß der Richtlinie 82/130/EWG
gesammelten Erfahrungen ist deren Anhang C zu ändern.

Aufgrund der Art der obengenannten Betriebsmittel muß
eine Übergangsfrist vorgesehen werden, damit sich die
Industrie an die an den Normen vorgenommenen Ände-
rungen anpassen kann.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Engeren Ausschusses
des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und
den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in
den mineralgewinnenden Industriezweigen, dem die
Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie
82/130/EWG obliegt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 82/130/EWG wird wie folgt geändert :

1. Die Anhänge A und C erhalten die Fassung der
Anhänge A und C dieser Richtlinie.

2. Anhang B wird durch Anhang B dieser Richtlinie
abgeändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser
Richtlinie bis zum 30. Juni 1992 nachzukommen. Sie
setzen die Kommission unverzüglich hiervon in
Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie entweder in diesen Vorschriften selbst oder
bei deren amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie
Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser
Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten wenden jedoch weiterhin bis
zum 31. Dezember 2009 die in Artikel 4 der Richtlinie
82/130/EWG vorgesehenen Maßnahmen auf Betriebs-
mittel an, deren Übereinstimmung mit den harmoni-
sierten Normen durch eine Konformitätsbescheinigung
gemäß Artikel 8 derselben Richtlinie nachgewiesen ist,
wenn die Bescheinigung vor dem 1. Januar 1993 ausge-
stellt wurde.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. April 1991

Für die Kommission

Vasso PAPANDEOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 59 vom 2. 3. 1982, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1988, S. 28.

ANHANG

„ANHANG A

HARMONISIERTE NORMEN

Die harmonisierten Normen, denen ein Betriebsmittel je nach seiner Zündschutzart entsprechen muß, sind die europäischen Normen, deren Bezugsangaben der nachstehenden Tabelle zu entnehmen sind.

Die gemäß der vorliegenden Richtlinie ausgestellten Bescheinigungen gelten als Bescheinigung der Generation C. Der Buchstabe C ist der laufenden Nummer jeder dieser Bescheinigungen voranzustellen.

EUROPÄISCHE NORMEN

(erstellt von CENELEC, rue Brederode 2, Postfach 5, B-1000 Brüssel)

Nummer	Titel	Ausgabe	Datum
EN 50014	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche: Allgemeine Bestimmungen Änderung 1 Änderung 2 Änderungen 3 und 4 Änderung 5	1	März 1977 Juli 1979 Juni 1982 Dezember 1982 Februar 1986
EN 50015	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche: Ölkapselung ‚o‘ Änderung 1	1	März 1977 Juli 1979
EN 50016	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche: Überdruckkapselung ‚p‘ Änderung 1	1	März 1977 Juli 1979
EN 50017	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche: Sandkapselung ‚q‘ Änderung 1	1	März 1977 Juli 1979
EN 50018	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche: druckfeste Kapselung ‚d‘ Änderung 1 Änderung 2 Änderungen 3	1	März 1977 Juli 1979 Dezember 1982 November 1985
EN 50019	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche: erhöhte Sicherheit ‚e‘ Änderung 1 Änderung 2 Änderung 3	1	März 1977 Juli 1979 September 1983 Dezember 1985
EN 50020	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche: Eigensicherheit ‚i‘ Änderung 1 Änderung 2	1	März 1977 Juli 1979 Dezember 1985
EN 50028	Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche: Vergußkapselung ‚m‘	1	Februar 1987

*ANHANG B***Änderung des Anhangs B der Richtlinie 82/130/EWG***Anlage 1***ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL FÜR EXPLOSIONSGEFÄHRDETE BEREICHE DER GRUPPE 1****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

(Europäische Norm EN 50 014)

Der Text von Punkt 6.3.1 in der Änderung 3 (Dezember 1982) zur Europäischen Norm EN 50 014 ist durch folgende Fassung zu ersetzen :

„6.3.1. Elektrische Betriebsmittel der Gruppe I

Gehäuse aus Kunststoff, deren projizierte Oberfläche in irgendeiner Richtung größer als 100 cm² ist, oder die zugängliche Metallteile enthalten, deren Kapazität gegen Erde unter den ungünstigsten praktischen Bedingungen mehr als 3 pF beträgt, müssen so gebaut sein, daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, bei der Wartung und der Reinigung Zündgefahren durch elektrostatische Aufladungen vermieden werden.

Diese Bestimmung muß erfüllt werden :

- entweder durch geeignete Wahl des Werkstoffs ; sein Oberflächenwiderstand, gemessen nach dem in 22.4.7.8 dieser Europäischen Norm beschriebenen Verfahren, darf nicht höher sein als :
 - 1 GΩ bei (23 ± 2) °C und (50 ± 5) % relativer Feuchte
oder
 - 100 GΩ unter den extremen Betriebsbedingungen von Temperatur und Feuchtigkeit, die für das elektrische Betriebsmittel vorgeschrieben sind ; das Zeichen X ist dann hinter die Bescheinigungsnummer zu setzen, wie dies in 26.2.9 vorgesehen ist
- oder durch Abmessung, Form, Anordnung oder durch andere vorbeugende Maßnahmen. Das Nichtauftreten gefährlicher elektrostatischer Aufladungen muß dann durch praktische Prüfungen für die Zündung mit einem Methan-Luft-Gemisch mit (8,5 ± 0,5) % Methan nachgewiesen werden.

Wenn jedoch die Zündgefahr nicht durch die Gestaltung vermieden werden kann, muß ein Warnschild auf die Sicherheitsmaßnahmen hinweisen, die im Betrieb anzuwenden sind.“

Anlage 2

Anlage 2 von Anhang B der Richtlinie 82/130/EWG wird gestrichen.

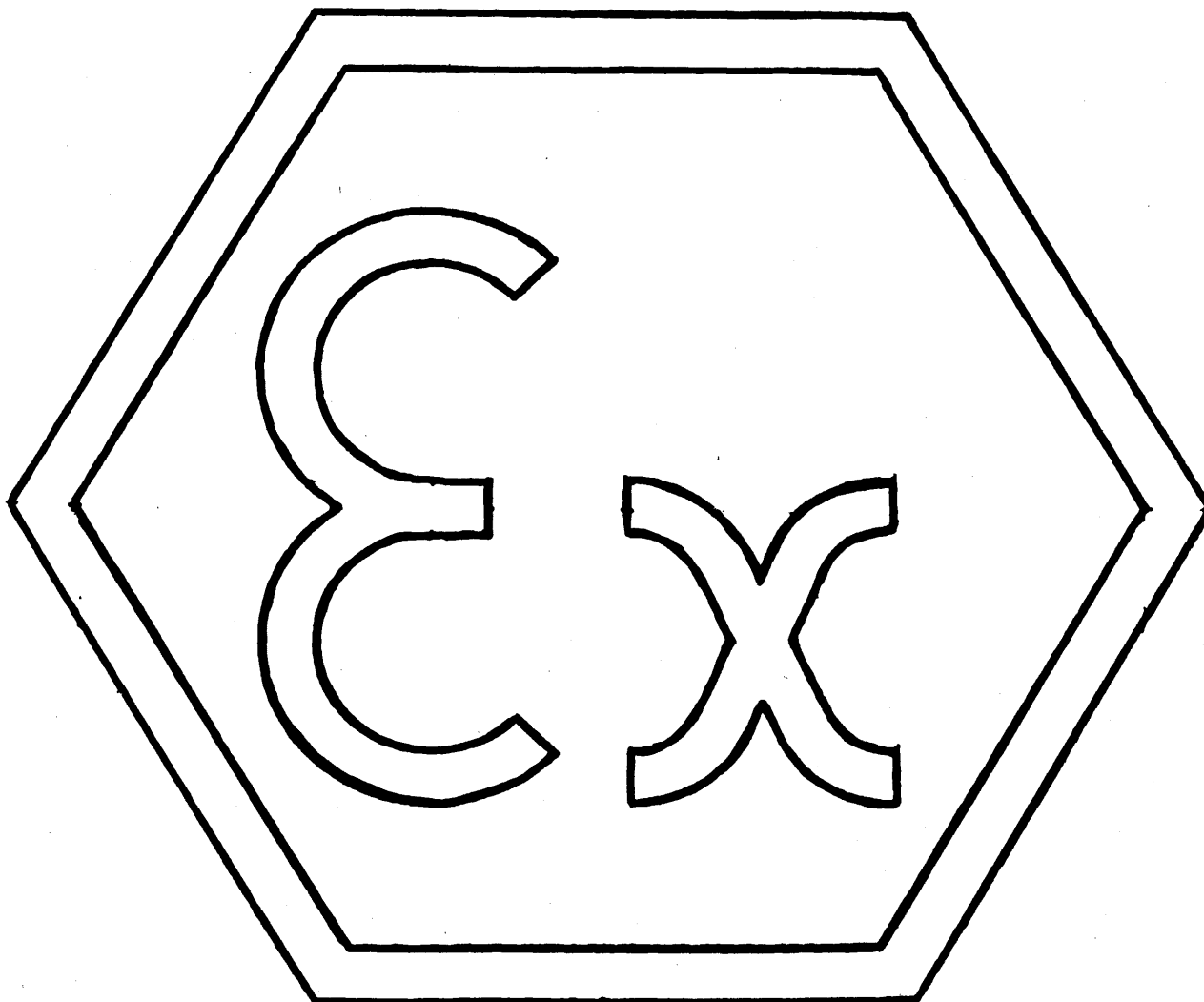
Anlage 3

Anlage 3 von Anhang B der Richtlinie 82/130/EWG wird vollständig beibehalten.

ANHANG C

ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL FÜR EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE BEREICHE DER GRUPPE I

I. GEMEINSCHAFTSKENNZEICHEN



II. KENNZEICHNUNG EINES ELEKTRISCHEN BETRIEBSMITTELS, DAS GEGENSTAND EINER KONTROLLBESCHEINIGUNG IST

Wenn ein nicht den harmonisierten Normen entsprechender Typ eines elektrischen Betriebsmittels Gegenstand einer Kontrollbescheinigung nach Artikel 9 gewesen ist, sind dem Gemeinschaftskennzeichen mindestens folgende Angaben nachzustellen :

1. das Zeichen S, das bedeutet, daß es sich um ein elektrisches Betriebsmittel für grubengasführende Bergwerke handelt, das eine Kontrollbescheinigung erhalten hat. Dieses Zeichen muß dem Gemeinschaftskennzeichen — wie unten angegeben — unmittelbar folgen ;
2. die beiden letzten Ziffern der Zahl des Ausstellungsjahres der Kontrollbescheinigung ;
3. die laufende Nummer der Kontrollbescheinigung im Ausstellungsjahr ;

4. der Name oder das Kurzzeichen der zur Ausstellung der Bescheinigung zugelassenen Stelle ;
5. der Name des Herstellers oder sein Warenzeichen ;
6. das vom Hersteller festgelegte Typenzeichen ;
7. die Fertigungsnummer ;
8. wenn die Prüfstelle es für notwendig erachtet, auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung hinzuweisen, ist das Zeichen „X“ hinter die Bescheinigungsnummer zu setzen ;
9. die üblichen durch die Konstruktionsnormen für das elektrische Betriebsmittel vorgesehenen Angaben ;
10. zusätzliche Angaben, die die zur Ausstellung der Bescheinigung zugelassene Stelle für notwendig hält.

